

Ausschreibung für Schiedsrichter gemäß §2 Absatz 4 SRO (Saison 2019/2020)

§ 1 Tätigkeit als Schiedsrichter

- 1.1. Die Tätigkeit als Schiedsrichter setzt voraus, dass die nachfolgenden Kriterien des § 3 der Schiedsrichterordnung (SRO) erfüllt sind:
 - 1.1.1. Mitgliedschaft in einem Verbandsverein des Kreises Region Hannover.
 - 1.1.2. Vollendung des 16. Lebensjahres, für Jungschiedsrichter Vollendung des 14. Lebensjahres
 - 1.1.3. Erfolgreiche Teilnahme an einem Schiedsrichteranwärter-Lehrgang
 - 1.1.4. Bewährung als Spielleiter bei mindestens drei Spielen, die vom SR-Ausschuss angesetzt worden sind.

§ 2 Anerkennung als Schiedsrichter

- 2.1. Anerkannt ist ein Schiedsrichter (SR) zu dem Zeitpunkt, wenn vom Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) beim Niedersächsischen Fußballverband (NFV) ein Schiedsrichterausweis beantragt wird.
- 2.2. Den SR-Ausweis erhalten:
 - 2.2.1. alle aktiven SR einschl. Jung-SR
 - 2.2.2. SR-Beobachter
 - 2.2.3. SR mit der Silbernen Verdienstnadel des NFV
 - 2.2.4. Mitglieder von SR-Ausschüssen
- 2.3. Der SR-Ausweis ist Eigentum des Verbandes (§4 Absatz 3 SRO) und gilt jeweils für ein Spieljahr (§ 4 Absatz 4 SRO).
- 2.4. Bei Streichung von der SR-Liste, beim Wechsel in einen anderen Kreis oder Landesverband ist der SR-Ausweis unverzüglich an den KSA zurückzugeben.
- 2.5. Die Verlängerung der SR-Ausweise erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des KSA, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

§ 3 Rechte und Pflichten

- 3.1. Rechte und Pflichten des SR ergeben sich aus den §§ 5 bis 9 der SRO.
- 3.2. Bei Verstößen kommen die §§ 13 und 14 der SRO zur Anwendung.
- 3.3. SR, die unentschuldigt einen Spielauftrag nicht ausführen, werden mit einer Strafe gemäß nachstehender Aufstellung belegt.
 - 3.3.1. Strafen
 - Ab Vollendung 18. Lebensjahr:
Geldstrafe gemäß des Anhangs zur SR-Ordnung Ziffer 7 → Strafrahen von 5,- € bis 25,- €:
Grundsätzlich beim 1. Nichtantritt : 15,- € / 2. Nichtantritt: 20,- € / 3. Nichtantritt: 25,- €
Bis Vollendung 18. Lebensjahr:
Verweis, beim zweiten unentschuldigtem Fehlen: 2 Monate Sperre
Strafen werden erst wirksam mit Zugang des Bescheides.
 - 3.3.2. Verwaltungskosten je Strafbescheid für SR ab Vollendung 18. Lebensjahr 10,- €
 - 3.3.3. SR, die Ihre Strafen nicht bezahlt bzw. eine Sperre erhalten haben, können bis zum Geldeingang bzw. bis zum Ablauf der Sperre der SR-Ausweis entzogen werden. Ferner erhalten diese SR in diesem Zeitraum keine Spiele.
- 3.4. SR, die durch unentschuldigtes Fehlen Folgekosten verursachen, müssen diese Kosten auch tragen.
- 3.5. SR, die während des laufenden Spieljahres dreimal unentschuldigt einen Spielauftrag nicht ausgeführt haben, werden von der SR-Liste gestrichen.
- 3.6. Bevor es zur Streichung kommt, erhält der SR Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme.
- 3.7. Die Bestrafung bzw. Streichung als SR wird dem Betroffenen per Verwaltungsentscheid mitgeteilt. Sein Verein erhält eine Kopie des Bescheides.
- 3.8. Die unter Ziffer 3.5. fallenden SR werden auf das Soll des Vereins nicht angerechnet.
- 3.9. SR, die als Spieler in ihrem Verein vom Platz gestellt werden, haben dieses Vergehen innerhalb von 24 Stunden dem Vorsitzenden bzw. einem Mitglied des KSA zu melden. Nichtbeachtung hat Bestrafung zur Folge.
- 3.10. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, Mitgliedschaften oder Tätigkeiten in anderen Vereinen anzuzeigen.
- 3.11. Auch die Ansetzungen der Freundschaftsspiele und Turniere auf dem Feld erfolgen grundsätzlich über das DFBnet. Schiedsrichter dürfen nur Spiele leiten, welche sie eine offizielle Ansetzung vom KSA erhalten haben..

§ 4 Leistungsprüfung

- 4.1. Einmal im Spieljahr sollen alle SR an einer Leistungsprüfung teilnehmen. Der SR-Ausschuss setzt die Termine fest.
- 4.2. Die SR werden dabei in folgende Gruppen eingeteilt:
 - 4.2.1. Frauen
 - 4.2.2. Schiedsrichter (14 bis einschl. 16 Jahre)
 - 4.2.3. Schiedsrichter zwischen 17 und 44 Jahre
 - 4.2.4. Schiedsrichter ab 45 Jahre
- 4.3. Die unter 4.2.1. bis 4.2.4. genannten Gruppen müssen Anforderungen in den einzelnen Disziplinen gemäß den Vorgaben des Kreises erfüllen.
- 4.4. Anerkannt werden auch Leistungsprüfungen, die innerhalb eines Spieljahres bei einem Landesverband oder im Bezirk abgelegt werden.

- 4.5. SR, die Spiele in der 2. Kreisklasse und höher leiten, müssen in ihrer Altersgruppe die Leistungsprüfung an einem Tag und eine theoretische Prüfung absolviert haben. Ferner müssen sie an mindestens drei Lehrveranstaltungen für SR teilgenommen haben.
- 4.6. Schiedsrichter, die ihre theoretische Leistungsprüfung mit mehr als 12 Fehlern absolvieren, werden von der SR-Liste gestrichen.

§ 5 Schiedsrichterausbildung

- 5.1. Die SR-Ausbildung erfolgt durch ausgeschriebene Anwärterlehrgänge.
- 5.2. Die Vereine (Spartenleiter, Jugendleiter oder SR-Obmann) haben alle Kandidaten schriftlich dem KSL zu melden. Nur vollständige schriftliche Anmeldungen entsprechend dem Formblatt (siehe Homepage) werden berücksichtigt.
- 5.3. Für jeden schriftlich gemeldeten Anwärter wird eine Gebühr von EUR 20,- erhoben.
- 5.4. Die Gebühr wird durch den Schatzmeister des Kreises eingezogen.

§ 6 Schiedsrichtergemeinschaften

- 6.1. Stehen einem Verein mehrere SR zur Verfügung, die nur eingeschränkt Spielaufträge vom KSA übernehmen, können SR-Gemeinschaften innerhalb eines Vereins gebildet werden.
- 6.2. Diese SR werden gemeinsam auf das SR-Soll des Vereins angerechnet, wenn sie zusammen die geforderten Sollzahlen gemäß §6 und zusätzlich jeder SR jeweils mindestens 5 (fünf) Spiele und mindestens 3 (drei) Lehrabende erreicht haben.
- 6.3. Eine SR-Gemeinschaft ist auf 2 (zwei) SR beschränkt und **muss namentlich gemeldet werden und nur innerhalb einer Gruppe möglich (siehe § 4 Abs. 4.2. Punkt 4.2.1. bis 4.2.4.)**.
- 6.4. Die Bildung einer SR-Gemeinschaft ist spätestens am 31.12. des jeweiligen Spieljahres beim Vorsitzenden des KSA anzuzeigen.

§ 7 Schiedsrichtersoll

- 7.1. Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft, für die der jeweilige SR-Ausschuss einen SR ansetzt, hat der Verein einen geeigneten SR zu melden.
In der Saison 2019/2020 sind die Mannschaften im Bereich der Ü40 und Ü50, sowie der D- und E-Jugend davon ausgenommen.
- 7.2. Bei Spielgemeinschaften (SG) bzw. Jugendspielgemeinschaften (JSG) ist grundsätzlich der federführende Verein der SG/JSG für die Meldung eines SR zuständig, das gilt auch für die Anrechnung auf das SR-Soll der SG/JSG.
- 7.3. Auf das SR-Soll eines Vereins wird ein SR nur angerechnet, wenn er:
 - 7.3.1. ordnungsgemäß von seinem Verein gemeldet worden ist.
 - 7.3.2. mindestens 15 Spiele pro Spielserie geleitet hat, die der KSA bzw. ein anderer SR-Ausschuss angesetzt hat,
 - 7.3.3. mindestens 3 Lehrabende im Spieljahr besucht hat; mindestens 4 Lehrabende im Spieljahr für Jung-SR,
 - 7.3.4. mindestens 5 Lehrabende im Spieljahr als Bezirks- oder höherklassiger SR besucht hat.
- 7.4. SR-Beobachter werden angerechnet, wenn sie mindestens 10 SR-Beobachtungen in einer Spielserie durchgeführt und mindestens 3 Lehrabende besucht haben.
- 7.5. Mitglieder von SR-Ausschüssen auf allen Ebenen.
- 7.6. SR, die innerhalb des Kreises während der Serie den Verein wechseln, werden auf das SR- Soll des Vereins angerechnet, dem sie am Stichtag bzw. 01.07. des jeweiligen Spieljahres angehört haben. Ein Vereinswechsel ab dem 01.07. wird erst in der neuen Saison berücksichtigt.
- 7.7. Sofern ein Schiedsrichter krankheitsbedingt als Schiedsrichter nicht mehr tätig sein kann und in den vergangenen Jahren seine Bedingungen stets erfüllt hat, wird er noch ein weiteres Jahr auf Mannschaften angerechnet.
- 7.8. Einzelfallentscheidung(en) bezüglich der Anrechnung zum SR-Soll sind möglich (**z.B. bei Verletzungen, Krankheit, unverhältnismäßiger Rückgabenquote oder sonstiger mangelnder Mitarbeit**).

§ 8 Nichtanrechnung auf das SR-Soll

- 8.1. SR, die sich während der Serie abmelden bzw. nicht mehr zur Verfügung stehen und dabei nicht die Vorgaben gemäß § 7.3 und 7.4 erfüllt haben
- 8.2. SR, die im laufenden Spieljahr in einen anderen Landesverband oder Kreis wechseln.
- 8.3. SR, die während des Spieljahres von der SR-Liste gestrichen worden sind.
- 8.4. SR, die im Laufe des Spieljahres drei Mal oder mehr nicht zu Spielen angetreten sind
- 8.5. Bei anderen Fällen durch Einzelfallentscheidung(en) des KSA

§ 9 Bestrafung der Vereine

- 9.1. Nach Ablauf eines Spieljahres prüft der KSA, ob die Vereine im abgelaufenen Spieljahr ihr SR-Soll erfüllt haben.
- 9.2. Die Bestrafung der Vereine für fehlende SR erfolgt gemäß § 11 SPO Absatz 2 bis 5, bezieht sich auf das abgelaufene Spieljahr.
- 9.3. Der KSA erteilt nach Ablauf des Spieljahres einen Bescheid über die Anrechnung bzw. Nichtanrechnung der SR.
- 9.4. Die Verwaltungsentscheide über die Bestrafungen werden durch den Spielausschuss erteilt.

§ 10 SR-Spesenordnung

(in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 4.2.1 bis 4.2.5 der NFV Finanz- Wirtschaftsordnung in der jeweils gültigen Fassung)

10.1. Aufwandsentschädigung

Herren (je Spieldauftrag)	Schiedsrichter	Assistenten
Kreisliga	25,-- €	20,-- €
alle Spiele der Kreisklassen sowie Altherren	22,-- €	(18,-- €)
alle Spiele der Senioren Ü40 / Ü50	16,-- €	

Frauen (je Spieldauftrag)	Schiedsrichter	Assistenten
alle Spiele der Kreisliga und Kreisklassen	22,-- €	(18,-- €)

Junioren (je Spieldauftrag)

alle Spiele der A-Junioren/Juniorinnen auf Bezirksebene	20,-- €	15,-- €
alle Spiele der A-Junioren/Juniorinnen auf Kreisebene	18,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der B-Junioren/Juniorinnen auf Bezirksebene	19,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der B-Junioren/Juniorinnen auf Kreisebene	17,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der C-Junioren/Juniorinnen auf Bezirksebene	18,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der C-Junioren/Juniorinnen auf Kreisebene	16,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der D- bis G-Junioren	15,-- €	

Turniere (Herren und Jugend – Feld und Halle)*

ganztägiger Einsatz bis 2 Stunden	wie Einzelspiel
ganztägiger Einsatz bis 4 Stunden	wie Einzelspiel + 50%
ganztägiger Einsatz über 4 Stunden	wie Einzelspiel + 100%

*es gilt die notwendige Anwesenheit des Schiedsrichters am Ort des Turniers

Weitere Spielklassen außerhalb des Kreises (Bezirks- und Verbandsebene) ***Bargeldlose Abrechnung!

Herren Oberliga	60,-- €	30,-- €
Herren Landesliga	40,-- €	23,-- €
Herren Bezirksliga	35,-- €	22,-- €
Frauen Oberliga	40,-- €	25,-- €
Frauen Landesliga	26,-- €	(18,-- €)
Frauen Bezirksliga	23,-- €	(18,-- €)
alle Spiele der A-Junioren/Juniorinnen auf Regionalebene	35,-- €	20,-- €
alle Spiele der A-Junioren/Juniorinnen auf Verbandssebene	30,-- €	15,-- €
alle Spiele der B-Junioren/Juniorinnen auf Regionalebene	35,-- €	20,-- €
alle Spiele der B-Junioren/Juniorinnen auf Verbandssebene	25,-- €	15,-- €
alle Spiele der C-Junioren/Juniorinnen auf Regionalebene	25,-- €	15,-- €
alle Spiele der C-Junioren/Juniorinnen auf Verbandsebene	20,-- €	(15,-- €)

Freundschaftsspiele (je Spieldauftrag)

Bei Freundschaftsspielen gilt als Spesensatz für den Schiedsrichter oder das Gespann jeweils die Spielklasse des gastgebenden Vereins.

Pokalspiele (Herren – Feld)

Die Spesensätze richten sich immer nach der Klassenzugehörigkeit des gastgebenden Vereins.

Bei Gespannen ist der Kreisliga-Spesensatz zu bezahlen.

10.2. Fahrtkosten

Die Fahrkostenentschädigung beträgt für den kürzesten Reiseweg, **vom im DFBnet gemeldeten Wohnort**, pro gefahrenen Kilometer 0,30 €, alternativ die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel gegen Vorlage eines Nachweises.

10.3. Entschädigung bei Spielausfall

Fällt ein Spiel aus irgendeinem Grunde aus, zu dem der Schiedsrichter angereist ist, hat er Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und der Hälfte der Aufwandsentschädigung.

§ 11 SR-Auslagen

11.1. Die SR-Auslagen richten sich nach der jeweils gültigen Spesenordnung des Kreises.

11.2. Die dem SR zustehenden Spesen sind vor dem Spiel vom Gastgebenden Verein auszuzahlen. (mit Ausnahme der Herren Kreisliga und 1. Kreisklasse)

11.3. In den Spielklassen Herren Kreisliga und 1. Kreisklasse findet eine unbare Abrechnung statt. Änderungen der Bankverbindung sind vom SR unaufgefordert mit KSO mitzuteilen.

11.4. Pauschalierter gewährte Aufwandsentschädigungen (SR-Spesen) sind steuerpflichtig.

§ 12 Besondere Anweisungen

12.1. Schiedsrichteransetzungen:

- 12.1.1. Die SR-Ansetzungen werden durch die SR-Ansetzer vorgenommen. Der Ansetzungsbereich ist klar definiert. Die SR-Ansetzer gehen davon aus, dass die SR des Kreises – soweit in den Erklärungen für das aktuelle Spieljahr nichts Abweichendes vermerkt wurde – grundsätzlich uneingeschränkt für Spielleitungen und Einsätze als SRA zur Verfügung stehen.
- 12.1.2. Freistellungswünsche sind rechtzeitig (mindestens 30 Tage vorher) in DFBnet einzugeben. Kurzfristige Spielrückgaben unterhalb von 2 (zwei) Tagen an den zuständigen SR-Ansetzer sind nur fernmündlich und persönlich möglich. Kurzfristige Absagen per Fax, Mail, Brief etc. sind nicht zulässig und gelten als nicht eingegangen. Rückgaben per Facebook, WhatsApp, SMS oder ähnliche Medien werden nicht angenommen und gelten als nicht erfolgt. Sollte der SR-Ansetzer zwecks Spielabsage nicht erreichbar sein, so ist ein anderer SR-Ansetzer vom Ausschuss zu informieren. Bei Nichteinhaltung, können SR gemäß Ziffer 11 des Anhangs zur SR-Ordnung bestraft werden.
- 12.1.3. Die SR-Ansetzungen (Punkt- und Pokalspiele) werden über das DFBNet generiert und nach Freigabe der SR-Ansetzer sofort per Mail versandt. Kurzfristige Ansetzungen sind immer möglich. Alle Ansetzungen sind sofort mittels dem aufgeführten Link (bei bestehender Internetverbindung) über das System oder über die DFBnet-Kennung zu bestätigen. Ferner verpflichtet sich jeder SR sein Postfach täglich zu leeren bzw. über die Kennung seine Spiele zu prüfen.
- 12.1.4. Schiedsrichterassistenten, die Ansetzungen nicht wahrnehmen können, haben ihre Absage grundsätzlich an den SR und den SR-Ansetzer zu richten. Die Schiedsrichter nehmen unmittelbar nach Eingang Ihrer Ansetzung(en) Kontakt mit Ihren SR-Assistenten auf.
- 12.1.5. Der SR muss eine halbe Stunde vor Spielbeginn beim Platzverein sein. Bei nicht rechtzeitigem Antreten einer Mannschaft besteht für den Gegner und den SR eine Wartepflicht von mindestens 45 Minuten. Die Mannschaften müssen nicht auf den SR warten!
- 12.1.6. Alle SR, die parallel noch als Spieler aktiv sind, haben unaufgefordert ihren Spielplan im DFBnet als Sperrtermine einzugeben. Dieses gilt auch für kurzfristige Spielverlegungen innerhalb der eigenen Mannschaft. Bei Nichteinhaltung, können SR gemäß Ziffer 11 des Anhangs zur SR-Ordnung bestraft werden.
- 12.1.7. Bei Unstimmigkeiten ist sofort der zuständige SR-Ansetzer zu informieren. Sollte dieser nicht erreichbar sein, muss sofort ein anderes Mitglied im KSA kontaktiert werden.

12.2. Spielbericht-Online:

- 12.2.1. Der SR erhält rechtzeitig vor Spielbeginn einen Ausdruck des Spielbericht-Online, damit die unter § 12.4. angeordnete Passkontrolle vorgenommen werden kann.
Der SR hat im SBO zu notieren, ob ein Spielerpass, das Passbild oder der Stempel gefehlt hat.
Der SR soll die abschließenden Eintragungen im Spielbericht (z.B. Endergebnis, SR-Spesen, Spieldauer, Auswechselungen, persönliche Strafen, Torschützen und sonstige Vorkommnisse) unmittelbar nach Spielende direkt beim Verein vor Ort erledigen. Sollte dies auf Grund technischer Probleme oder anderweitigen zwingenden Gründen vor Ort nicht möglich sein, kann der SR dies auch zu Hause nachholen, allerdings spätestens am Tag nach dem Spiel. Auch eventuelle Sonderberichte zu Feldverweisen oder sonstigen Vorkommnissen müssen spätestens am Tag nach dem Spiel angefertigt und im Spielbericht-Online hochgeladen werden. Bei Nichteinhaltung, können SR gemäß Ziffer 8 und 9 des Anhangs zur SR-Ordnung bestraft werden.
- 12.3. Spielbericht-Papierform:
- 12.3.1. Sollte in einem Spiel auf Grund technischer oder organisatorischer Probleme der Spielbericht-Online keine Anwendung finden bzw. ist laut Ausschreibung der spelleitenden Instanz der Spielbericht-Online nicht vorgesehen, erhält der SR rechtzeitig vor Spielbeginn ein ausgefülltes Spielformular. Die Kontrolle der Eintragungen und Spielerpässe erfolgt vor dem Spiel und ist sorgfältig durchzuführen (einschl. Werbung).
- 12.3.2. Streichungen nimmt nur der SR vor. Vollständige Anschrift des SR und ggf. der SRA sind einzutragen. Ergebnis nicht vergessen! Kontrolle des Briefumschlages auf korrekte Anschrift der Meldeköpfe und Absender nicht vergessen.
- 12.3.3. Der Spielbericht ist noch am Spieltag, spätestens aber am darauffolgenden Werktag (Poststempel) abzusenden.
- 12.3.4. SR, die Ihren Spielbericht verspätet oder überhaupt nicht einsenden, werden gemäß Ziffer 8 des Anhangs zur SR-Ordnung bestraft.

12.4. Passkontrolle:

- 12.4.1. Die Passkontrolle muss in jedem Fall vor Spielbeginn durchgeführt werden, unabhängig davon, ob der Spielberichtonline oder in Papierform angefertigt worden ist. Dies gilt für Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiele. Bei der Passkontrolle prüft der SR zunächst, ob die Spielberechtigung vorliegt, ob das Passbild ordnungsgemäß befestigt und mit einem Vereinsstempel versehen ist und ob der Spieler den Pass unterschrieben hat.
Bei einem fehlenden Spielerpass oder fehlenden Stempel/Lichtbild ist dieses vom SR im Bereich "Besondere Vorkommnisse" zu vermerken. Eine Spielberechtigung bei einem fehlenden Spielerpass kann auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden.
Bei fehlenden Pass oder sonstigen Mangel soll der Spieler sich anhand eines gültigen Lichtbildausweises ausweisen. Als Lichtbildausweis sind der Personalausweis gem. dem PersAuswG oder der Reisepass gemäß PassG anzuerkennen. Anschließend vergleicht der SR die Eintragungen der Vereine im Spielbericht mit den Daten der Spielerpässe. Beanstandungen sind im Spielbericht zu vermerken. Auch ist einzutragen, ob der Spieler sich mit einem Lichtbildausweis ausweisen konnte.
- 12.4.2. Bei allen Spielen auf Kreisebene ist vor Spielbeginn in der Kabine auch eine Gesichtskontrolle (Vergleich Passbild – Spieler) durchzuführen. 12.5.

Sonstiges:

- 12.5.1 Die Halbzeitpause soll mindestens 5 Minuten, aber höchstens 15 Minuten einschließlich Hin- und Rückweg zur und von der Kabine betragen.
- 12.5.2. In allen Fällen, in denen ein Spieler mit der Roten Karte vom Spiel ausgeschlossen wird, ist der Spielerpass nicht einzusenden.
- 12.5.3. Jede(r) Frauen-/Herren-SR(in) ab Bezirk aufwärts wird zur Übernahme von 2 (zwei) Betreuungen bei Jung-SR verpflichtet. Das Ergebnis wird entsprechend dem entworfenen Jung-SR-Betreuungsbogen ausführlich dokumentiert und ist unmittelbar der zuständigen Person im KSA zu übersenden. Sollte das Soll zum Saisonende (Stichtag: 15. April der